

698 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (655 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert wird.

§ 56 a des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 182/1950 und die Verordnung BGBl. Nr. 184/1950 über den erweiterten Wirkungskreis der gerichtlichen Geschäftsstelle bilden die geltende Grundlage für die Stellung und den Wirkungskreis der Rechtspfleger. An der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit des § 56 a des Gerichtsorganisationsgesetzes in der geltenden Fassung bestehen jedoch ernstliche Zweifel.

Durch Einfügung eines Artikels 87 a in das Bundes-Verfassungsgesetz soll für die Einrichtung des erweiterten Wirkungskreises der richterlichen Geschäftsstelle und damit für die Funktion des Rechtspflegers eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage geschaffen werden.

Die Übertragung von Geschäften der Gerichtsbarkeit an besonders ausgebildete nichtrichterliche Bundesangestellte, das heißt an Rechtspfleger, soll gegenüber der Tätigkeit des Richters einen Ausnahmefall darstellen. Der Ausdruck

„nichtrichterliche Bundesangestellte“ umfaßt sowohl Beamte als auch Vertragsbedienstete des Bundes. Dem Richter soll die Möglichkeit gegeben werden, die Erledigung bestimmter Geschäfte, die dem Rechtspfleger übertragen wurden, sich vorzubehalten oder an sich zu ziehen. Der Rechtspfleger soll bei der Besorgung der ihm übertragenen Geschäfte nur an die Weisung des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters gebunden sein.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. Juni 1962 in Beratung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Tongel, Dr. Prader, Grubhofer, Pölzer, Dr. Winter und Staatssekretär Dr. Kranzlmayr beteiligten, einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (655 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Juni 1962

Dr. Josef Gruber
Berichterstatter

Probst
Obmann